

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen AntiViren-Service (AntiVirB) gelten für Dienstleistungen, die die ekom21 im Bereich des AntiViren-Service mit zentraler Administration auf lokalen Computern erbringt, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die AntiVirB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Auch bei zukünftigen Dienstleistungen im Bereich des Anti-Viren-Service gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die AntiVirB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (3) Diese AntiVirB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 10 bis 12) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (5) Die AntiVirB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. Internet- oder Netzwerkdienstleistungen oder den Anti Virus Service über ein (Interner-)Gateway, etc.
- (6) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Bestimmungen über den AntiViren-Service

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 übermittelt und installiert durch eine zentral gesteuerte Administration per Remote Access auf den im Einzelvertrag näher bezeichneten Servern und Workstations (lokale Computer) jeweils eine AntiVirus-Software sowie weitere, für den Betrieb der AntiVirus-Software erforderliche Software. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Installation und ordnungsgemäßen Betrieb der AntiVirus-Software ist, dass die lokalen Computer über die von der ekom21 zum Auftraggeber unterhaltene Netzinfrastruktur (Standleitung oder Virtual Private Network [VPN]) erreichbar und betriebsbereit sind sowie die im Einzelvertrag näher bezeichnete Systemumgebung, insbesondere genannten Betriebssysteme und Kommunikationsdienste, aufweisen. Die ekom21 wird die AntiVirus-Software so in die auf den lokalen Computern installierten Systemumgebung integrieren, dass es für die Durchführung der Untersuchung weiterer Handlungen des Auftraggebers nicht mehr bedarf. Die ekom21 kann ihre Leistungen nur vertragsgemäß erbringen, wenn die im Einzelvertrag vorausgesetzte Systemumgebung beim Auftraggeber erfüllt ist.
- (2) Die installierte AntiVirus-Software enthält die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Hersteller der Software allgemein verfügbaren Virenpatterns und Scan-Engines. Die AntiVirus-Software ermöglicht es, die lokalen Computer auf das Vorhandensein von Computerviren, Würmern und bösartigen Programmcode (nachfolgend zusammengefasst „Virus“) zu untersuchen. Sofern auf den lokalen Computern ein der AntiVirus-Software bekannter Virus vorhanden ist, erfolgt seitens des AntiVirus-Software ein entsprechender Warnhinweis.

- (3) Die ekom21 wird die AntiViren-Software regelmäßig durch Updates aktualisieren. Dazu wird die ekom21 durch eine zentrale Administration auf den lokalen Rechnern des Auftraggebers die Updates installieren, sofern die lokalen Computer betriebsbereit und erreichbar sind. Updates sind die allgemein verfügbaren und vom Hersteller freigegebenen Virenpatterns, Scan-Engines und Mängelbehebungen (Umgehungen, Patches) an der AntiVirus-Software. Neue Programmversionen der AntiViren-Software, die nicht nur unerhebliche Erweiterungen der Funktionalität enthalten, erhält der Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung (Upgrades). Sind Updates nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer sich auf Verlangen des Auftraggebers beim Hersteller der AntiVirus-Software für eine baldmögliche Aktualisierung einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.
- (4) Stellt der Hersteller der AntiVirus-Software, etwa wegen eines akuten Virenalarms, neue Updates zur Verfügung, so wird die ekom21 diese Updates innerhalb von 5 Stunden ab Bereitstellung durch den Hersteller zur Verfügung stellen.
- (5) Die ekom21 administriert zentral für jeden lokalen Computer des Auftraggebers die AntiVirus-Software. Die ekom21 überprüft und überwacht hierzu, welche Virenpattern und ScanEngines auf den lokalen Computern aktuell installiert sind. Darüber ermittelt die ekom21 Statistiken, welche Viren wo aufgetreten sind und welche Maßnahmen die AntiVirus-Software bei gefundenen Viren durchgeführt hat.
- (6) Die ekom21 schuldet in erster Linie die Bereithaltung einer AntiVirus-Software und deren regelmäßige Aktualisierung; sie ist daher berechtigt, die bisher für diese Leistungen bereitgehaltene Software gegen andere AntiVirus-Software auszutauschen, wenn der vereinbarte Leistungsumfang erhalten bleibt und der Anpassungsaufwand für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Die ekom21 ist insbesondere dann zum Austausch der AntiVirus-Software berechtigt, wenn die neue AntiVirus-Software nach Erkenntnissen der ekom21 eine bessere Virenerkennung aufweist, als die bisher eingesetzte Software. Durch eine von der ekom21 durchgeführte Umstellung entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen, über die vereinbarte Vergütung hinausgehenden, Kosten.
- (7) Die ekom21 unterstützt den Auftraggeber bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der AntiViren-Software. Hierzu wird die ekom21 die ihr vom Auftraggeber gemäß Abs. 8 gemeldeten Programmfehler analysieren und dem Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Umgehung der Störung geben. Eine Fehlerbeseitigung wird gegebenenfalls in einem folgenden Update vorgenommen. Die ekom21 ist berechtigt, Änderungen an der AntiViren-Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität dienen.
- (8) Der Auftraggeber wird auftretende Programmfehler der ekom21 unverzüglich und in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Die ekom21 unterhält hierfür eine telefonische Hotline, über die der Auftraggeber Störungsmeldungen abgeben kann. Die Beantwortung von Fragen zur AntiVirus-Software sowie die Beantwortung von fachlichen und technischen Anfragen schuldet die ekom21 nicht. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldung zu dokumentieren und der ekom21 zu übersenden.

- (9) Die ekom21 hält geeignetes Personal vor, um bei dem Auftraggeber auftretende Softwarefehler bearbeiten zu können. Die ekom21 beginnt bis spätestens zum Ablauf des auf den Eingang einer Störungsmeldung gemäß Abs. 8 folgenden Arbeitstages mit der Störungsanalyse.

§ 3 Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die ekom21 erhält zur Erfüllung des Vertragszwecks im erforderlichen Umfang Zugang zu den lokalen Computern und der Systemumgebung des Auftraggebers. Voraussetzung für die Erbringung der von der ekom21 geschuldeten Leistungen ist in jedem Fall die Betriebsbereitschaft der lokalen Computer im Zeitpunkt der Leistungshandlungen der ekom21. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der AntiViren-Software sind an den lokalen Computern, einschließlich der darauf laufenden bzw. installierten Software, bestimmte Einstellungen und Konfigurationen zwingend erforderlich. Die ekom21 wird daher die notwendigen Konfigurationen an den lokalen Computern und der Systemumgebung durchführen. Der Auftraggeber wird die von der ekom21 an den lokalen Computern vorgenommenen Einstellungen nicht verändern. Die ekom21 weist den Auftraggeber darauf hin, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen nur dann durch die ekom21 erbracht werden können, wenn die jeweils von der ekom21 eingespielten Updates und vorgenommene Konfiguration an der Systemumgebung nicht vom Auftraggeber entfernt oder geändert wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den jeweils aktuellsten Stand der AntiViren-Software inklusive der Updates auf den lokalen Computern ablaufen zu lassen.
- (2) Der Hersteller der AntiViren-Software forscht ständig nach neuen Computerviren und gefährlichen Codes, die den Computer des Auftraggebers infizieren können. Dennoch hat der Auftraggeber zu beachten, dass die ekom21 lediglich in regelmäßigen Abständen Updates zur Verfügung stellt und auch die außerplanmäßige Erstellung nicht verhindert, dass die (neuen) Viren bereits im Umlauf sind und Schäden anrichten können. Vor zwischenzeitlich neu auftretenden Viren ist der Kunde daher durch die zur Verfügung gestellte Anti-Viren-Software nicht geschützt. Zu eigenen Sicherheit sollte sich der Auftraggeber daher täglich über neu bekannt gewordene Viren informieren.
- (3) Um eine ordnungsgemäße und effektive Nutzung der AntiVirus-Software zu ermöglichen, ist es notwendig, dass der Auftraggeber die AntiVirus-Software gemäß der im Einzelvertrag beschriebenen Verfahrensweise nutzt und an der Konfiguration der AntiVirus-Software keine von den Voreinstellungen abweichenden Einstellungen vornimmt.

§ 4 Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung gilt für die Bereitstellung der AntiVirus-Software auf den einzelvertraglich festgelegten lokalen Computern, sowie die zentrale Administration durch die ekom21. Nutzt der Auftraggeber die AntiVirus-Software an weiteren lokalen Computern, so erhöht sich die Vergütung entsprechend.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus fällig.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Dem Auftraggeber werden die zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag für die ekom21 ergebenden Pflichten erforderlichen einfachen Nutzungsrechte für die Laufzeit des Vertrages eingeräumt. Der Auftraggeber ist für die Laufzeit des Vertrages berechtigt, die ihm überlassene AntiVirus-Software und die Updates für eigene Zwecke zu nutzen. Dem Auftraggeber werden die Nutzungsrechte ausschließlich für die in dem Einzelvertrag genannten lokalen Computer und die jeweils dort genannte Systemumgebung eingeräumt. Die Nutzung in einer

anderen Systemumgebung oder einem anderen Computer bedarf der schriftlichen Zustimmung der ekom21.

- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation. Die ekom21 kann, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Dokumentation in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung stellen. Die Dokumentation in Papierform ist nicht geschuldet.
- (3) Soweit einzelvertraglich keine andere Bestimmung getroffen wurde, ist das dem Auftraggeber zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag für die ekom21 ergebenden Pflichten eingeräumte Nutzungsrecht nicht übertragbar. Die Untervermietung ist nicht gestattet. Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der ekom21 an Dritte unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen und Tochter- oder Muttergesellschaften bzw. Mehrheitsgesellschafter. Die ekom21 wird die Erlaubnis nicht unbillig verweigern, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, mit der dieser sich verpflichtet, die Vertragsbedingungen der ekom21 einzuhalten. Der Auftraggeber wird der ekom21 nach der Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist.

§ 6 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Die ekom21 kann die Nutzungsbefugnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß § 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 verstößt und diese Vertragsverstöße nicht auf schriftliche Abmahnung/Zahlungsaufforderung beseitigt.
- (2) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnisse wird der Auftraggeber das Original der Software und alle Kopien an die ekom21 zurückgeben. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe schriftlich bestätigen.

§ 7 Leistungsstörungen

- (1) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die ekom21 die Lauffähigkeit sowie Funktionstüchtigkeit des AntiViren-Service nur auf den im Einzelvertrag genannten Systemumgebungen (Hardware und Systemsoftware, einschließlich Kommunikationsdiensten) getestet hat. Der Anbieter weist darauf hin, dass nur bei dieser Systemumgebung eine stabile und zuverlässige Funktionsfähigkeit des Anti-Viren-Service gewährleistet ist. Hinsichtlich anderer Systemumgebungen kann der Anbieter keine Aussage über Lauffähigkeit sowie Funktionstauglichkeit des AntiVirus-Service machen. Setzt der Auftraggeber daher den AntiViren-Service nicht in der im Einzelvertrag genannten Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf die Erbringung des AntiViren-Service durch die ekom21.
- (2) Der Auftraggeber wird die ihm überlassene AntiVirus-Software sowie alle nachfolgend überlassenen neuen Updates nach der Übergabe untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- (3) Die Ansprüche des Auftraggebers bei Mangelhaftigkeit der AntiVirus-Software sind, solange und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag zumutbar ist, abschließend in § 2 geregelt. Im Übrigen gilt § 11 AGB der ekom21.

- (4) Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauches nach § 542 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels nach Maßgabe von § 11 AGB der ekom21 endgültig fehlgeschlagen ist. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21.
- (5) Voraussetzung für die Behebung von Störungen und Mängeln ist stets eine rechtzeitige Anzeige der Störung gemäß § 2 Abs. 8 dieser Bedingungen.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit der Einzelverträge beginnt zu dem im Einzelvertrag angegebenen Zeitpunkt. Jeder Vertragspartner kann einen Einzelvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise kündigen oder eine Verringerung der zu erbringenden Leistungen verlangen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung, die zu einem früheren Vertragsende führt, ausgeschlossen.
- (2) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn die ekom21 den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 50 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mängelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann die ekom21 nach Ablauf weiterer 30 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- (4) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 9 Folgen der Vertragsbeendigung

Der Auftraggeber wird bei Beendigung des Vertrages die Originale der Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien an die ekom21 zurückgeben. Dies gilt auch für überlassene Datenträger. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe schriftlich bestätigen. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ekom21 kann der Auftraggeber dieser Verpflichtung auch durch Löschung sämtlicher Exemplare der Software und Vernichtung aller Dokumentationsmaterialien und Datenträger nachkommen. Die ekom21 ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, die AntiVirus-Software von den lokalen Computern des Auftraggebers zu entfernen.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 10 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> eingesehen werden.

§ 11 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In den §§ 7 Abs. 3 Satz 2, 7 Abs. 4 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 11 AGB“ der Verweis auf „§ 12 der Benutzungsordnung“.
- (3) In § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung“.